

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 85 (2007)
Heft: 1-2

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

Höhere AHV/IV-Renten und EL ab Januar 2007

Der Bundesrat passt die AHV/IV-Renten in der Regel alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung an. Nachdem die letzte Anpassung auf 2005 erfolgt ist, werden die Renten der AHV/IV ab Januar 2007 um durchschnittlich 2,8 Prozent erhöht und die für Ergänzungsleistungen (EL) massgebenden Grenzwerte angehoben.

Neue Leistungen

Nach Beschluss des Bundesrates werden die Renten der AHV/IV um durchschnittlich 2,8 Prozent erhöht. Die Anpassung erfolgt gestützt auf Artikel 33ter AHVG und entspricht dem Mittel der Entwicklung des Lohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung («Mischindex»).

Gleichzeitig hat der Bundesrat die für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV massgebenden Grenzwerte, insbesondere den durch die EL gewährleisteten Lebensbedarf, angehoben.

Anpassungen bei den Beiträgen
Als Folge der Leistungserhöhungen ergeben sich auch Anpassun-

gen bei den Beiträgen. Besonders wichtig ist die Erhöhung des AHV/IV/EO-Mindestbeitrags auf 445 Franken im Jahr für Versicherte in der Schweiz. Zudem hat der Bundesrat die Grenzwerte der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber auf mindestens 8900 Franken und höchstens 53 100 Franken festgesetzt.

Was müssen Versicherte tun?

Die neuen Leistungen werden von Amtes wegen ausgerichtet,

sodass Versicherte grundsätzlich nichts unternehmen müssen. Vorbehalten bleibt die Meldepflicht bei wesentlichen Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall.

Laufende Renten der AHV/IV werden automatisch umgerechnet und auf Januar 2007 den neuen Ansätzen angepasst.

Laufende Ergänzungsleistungen (EL) werden auf den bisherigen Grundlagen umgerechnet, sofern der zuständigen EL-Stelle keine Änderungen der persön-

lichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemeldet wurden.

Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind der zuständigen EL-Stelle oder Ausgleichskasse sofort zu melden, damit Leistungen allenfalls angepasst werden können.

Im Januar 2007 werden die neuen Leistungen wie gewohnt ausbezahlt. Bei Unklarheiten über die Berechnung oder Auszahlung der neuen Leistungen stehen die zuständigen Ausgleichskassen oder EL-Stellen zu gegebener Zeit zur Verfügung.

AHV/IV: RENTEN UND EL-LEBENSBEDARF – WERTE 2007

Renten der AHV/IV gemäss Skala 44 bei voller Beitragsdauer

Individuelle Renten für Einzelpersonen

Mindestens	CHF 1105.– im Monat	CHF 13 260.– im Jahr
Höchstens	CHF 2210.– im Monat	CHF 26 520.– im Jahr

Plafonierter Rentenanspruch für Ehepaare (maximal 150% einer individuellen Höchstrente)

Der Rentenanspruch von rentenberechtigten Eheleuten ist insgesamt auf höchstens CHF 3315.– im Monat / CHF 39 780.– im Jahr begrenzt.

Vorbehalt: Kürzung nach Rentenvorbezug beziehungsweise Zuschlag nach Rentenaufschub

Lebensbedarf für EL-Berechnung

für Alleinstehende	CHF 18 140.– im Jahr
für Ehepaare	CHF 27 210.– im Jahr
für Kinder und Waisen (reduzierter Satz ab 3. Kind)	CHF 9 480.– im Jahr

BVG-Freizügigkeitskonto oder Sozialhilfe?

Ich bin 58-jährig und lebe zurzeit von Sozialhilfe, da ich keine Stelle mehr gefunden habe. Wegen Rückenproblemen und Arthrose bin ich nicht mehr

voll belastbar, habe mich aber bei der IV nicht angemeldet, da ich «zu wenig krank» bin. Mein Pensionskassenkapital liegt auf einem Freizügigkeitskonto.

Gemäss meiner Sozialberaterin müsste ich «zwei Jahre vor der AHV vom Kapital leben», wenn ich noch auf Sozialhilfe angewiesen sein sollte. Nun

frage ich Sie, ob dies zutrifft. Wie lange kann in die BVG-Sammeleinrichtung einbezahlt werden, und wann könnte ich in Rente gehen?

Gerne nehme ich aufgrund Ihrer Angaben zu den verschiedenen Fragen Stellung.

Die Prinzipien der Sozialhilfe sind in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) umschrieben. Sozialhilfe ist in kantonalen Gesetzen geregelt und wird über Steuern finanziert. Sie soll unterstützten Personen neben Existenzsicherung auch Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglichen sowie berufliche und soziale Integration fördern. Auch persönliche Hilfe ist zentraler Teil der Sozialhilfe.

Wesentliches Kriterium der Sozialhilfe ist die «Subsidiarität». Bevor Sozialhilfe bezogen wird, sind allfällige privat- oder öffentlich-rechtliche Ansprüche auszuschöpfen: Leistungen der Sozialversicherung, familienrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus Vertrag, Schadenersatz oder beispielsweise für Stipendien.

Nach dem Prinzip der Individualisierung soll die Hilfeleistung dem Einzelfall angepasst sein. Neben allgemeinen Zielen der Sozialhilfe sind auch die Bedürfnisse der betroffenen Personen zu beachten. Dies setzt eine entsprechende Analyse der konkreten Situation und eine professionelle Planung der Hilfe voraus.

In der Sozialhilfe gilt grundsätzlich Rückerstattungspflicht bezogener Leistungen, wenn dies später zumutbar ist. Dabei ist die Zumutbarkeit im Einzelfall zu berücksichtigen. Da Erreichen wirtschaftlicher Unabhängigkeit im Vordergrund steht, wird empfohlen, von Rückerstattungen aus späteren Erwerbseinkommen in der Regel abzusehen.

Zwar besteht ein verfassungsmässiges Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV), doch kann die kantonal geregelte Sozialhilfe nur so weit rechtlich durchgesetzt werden, als Leistungen offensichtlich willkürlich verweigert wurden. Die unterschiedlichen Bedürfnisse im Einzelfall und die geforderte Individualisierung

und Zumutbarkeit verunmöglichen jedoch eine weiter gehende, betragsmässige Überprüfung individueller Sozialhilfeansprüche.

Vorrang der Sozialversicherung gegenüber Sozialhilfe

Im Gegensatz zur Sozialhilfe besteht ein individueller Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialversicherung. Die klare gesetzliche Regelung der Leistungsvoraussetzungen ermöglicht es Versicherten, Entscheide der Sozialversicherungsorgane auf dem Rechtsweg nicht nur auf allfällige Willkür, sondern auch auf die Richtigkeit der Betragsberechnung der individuellen Leistung richterlich überprüfen zu lassen.

Bei Sozialversicherungen steht eine rechtsgleiche Behandlung der Versicherten im Vordergrund. Im Allgemeinen werden konkrete Leistungen nicht primär durch individuelle Bedürfnisse, sondern vor allem durch Versicherungsunterstellung, Versicherungsdauer sowie Prämien- bzw. Beitragszahlung bestimmt. Wer die formellen Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, hat denn auch – unabhängig von den individuellen Bedürfnissen – grundsätzlich keinen oder nur teilweisen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherungen.

Wegen des Vorrangs öffentlich-rechtlicher Ansprüche kann wirtschaftliche Sozialhilfe grundsätzlich nur beansprucht werden, soweit Geldleistungen der Sozialversicherung nicht genügen, um den Existenzbedarf zu sichern. Dabei ist insbesondere abzuklären, ob und wann ein Rentenbezug möglich und zumutbar ist.

Möglichkeit des Vorbezugs der Altersrente der AHV

Dank der 10. AHV-Revision ist es möglich, Altersrenten der AHV bereits ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter zu beziehen. Zwar werden vorbezogene Renten «lebenslänglich» gekürzt, doch wird bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen

zur AHV/IV (EL) nur die gekürzte Rente als Einnahme gerechnet, um auch Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen den Vorbezug der Altersrente zu ermöglichen. Damit wird die Kürzung der vorbezogenen Renten über die EL ausgeglichen.

Nach den SKOS-Richtlinien ist Rentenvorbezug für langfristig Unterstützte zumutbar. Dies entspricht der Subsidiarität der Sozialhilfe und führt zu keinem Nachteil für Betroffene. Da die Ansätze für Sozialhilfe grundsätzlich tiefer sind als die EL-Grenzen, dürften EL-Berechtigte in der Regel sogar höhere Leistungen erhalten als von der Sozialhilfe.

Berufliche Vorsorge für Arbeitnehmende

Die berufliche Vorsorge deckt die Altersvorsorge sowie die Risiken Tod und Invalidität. Während das Altersguthaben grundsätzlich über Beiträge der Erwerbstätigen geäuft wird, können vor allem Arbeitslose unter bestimmten Voraussetzungen die Risiken Tod und Invalidität bis zum Bezug der Altersrente weiter versichern.

Im Gegensatz zur AHV, welche die ganze Bevölkerung – neben Arbeitnehmenden auch Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige – erfasst, ist die berufliche Vorsorge grundsätzlich nur für Arbeitnehmende obligatorisch. So wurde Ihr Pensionskassenguthaben nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu Recht auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen, über das Sie frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter verfügen können.

Zusammenfassung

Es ist zulässig und auch sinnvoll, wenn Unterstützte anstelle von Sozialhilfe die AHV-Altersrente vorausbeziehen, wird doch die Kürzung der vorbezogenen Rente für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen über EL ausgeglichen.

Wenn – wie in Ihrem Fall – noch Freizügigkeitsguthaben der

beruflichen Vorsorge vorhanden sind, erscheint ein Einbezug solcher Leistungen für die Deckung des Existenzbedarfs zumutbar, bevor Sozialhilfe beansprucht werden kann. Je nach Höhe der Mittel kann allenfalls auf den Vorbezug der AHV-Rente verzichtet werden, womit sich die Rentenkürzung vermeiden lässt.

Ob in Ihrem Fall eine Weiterführung der beruflichen Vorsorge gegen die Risiken Tod und Invalidität möglich und sinnvoll wäre, lässt sich anhand Ihrer Angaben nicht beurteilen, ist aber eher unwahrscheinlich. Da Sie nicht mehr erwerbstätig sind, können Sie das Alterskapital der Pensionskasse nicht weiter äufnen.

Für den Vorbezug der AHV-Rente müssen Sie drei bis vier Monate vor dem 62. Geburtstag eine Rentenmeldung bei Ihrer Ausgleichskasse einreichen. Das Anmeldeformular erhalten Sie bei der Ausgleichskasse, der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnorts oder über Ihre Sozialarbeiterin.

Vielleicht wird in einer 11. AHV-Revision der Vorbezug von Altersrenten neu geregelt. Ihre Sozialarbeiterin kann Sie zu gegebener Zeit darüber informieren. Auch die für Ihren Wohnort zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute steht Ihnen zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern aller Pro-Senectute-Beratungsstellen finden Sie vorne in jeder Ausgabe der Zeitlupe.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien von allfälligen Korrespondenzen und/oder Entscheiden dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.